

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1961

Nummer 36

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
230	23. 10. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufläche Tagebau Fortuna“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	289
24	30. 10. 1961	Zweite Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes	290
822	23. 8. 1961	Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	290
96	30. 10. 1961	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt	291

230

**Bekanntmachung
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten über die Verbindlichkeitser-
klärung des Teilplanes „Abbaufläche Tagebau For-
tuna“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheini-
sche Braunkohlengebiet**

Vom 23. Oktober 1961

Der Teilplan „Abbaufläche Tagebau Fortuna“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist durch Beschuß des Braunkohlenausschusses vom 2. Dezember 1960 aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 17. Februar 1961 bis 16. März 1961 offen-gelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 26. Juni 1961 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originaleusfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Abbaufläche Tagebau Fortuna“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1961

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

— GV. NW. 1961 S. 289.

24

**Zweite Verordnung
zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes
Vom 30. Oktober 1961**

§ 1

(1) Der Ausschuß nach § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wird beim Regierungspräsidenten gebildet.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer des Ausschusses (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BVFG) und für jeden Beisitzer mindestens ein Stellvertreter werden vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Bezirksbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen für die Amts dauer des Bezirksbeirates berufen.

§ 2

§ 20 der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1960 (GV. NW. S. 305) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (4. AndG BVFG) vom 19. September 1961 (BGBl. I S. 1721),
- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482) im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Flüchtlingsausschusses des Landtages.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Minister
für Bundesangelegenheiten

Für den Arbeits- und Sozialminister

Der Kultusminister

Schütz

— GV. NW. 1961 S. 290.

822

**Verordnung
über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen
Rheinland und Westfalen-Lippe zu Ausführungsbehörden
für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. August 1961

Auf Grund des § 892 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und die Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe werden für ihren Bereich zu Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt, soweit das Land Nordrhein-Westfalen nach § 627 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 35 des Ersten Gesetzes

über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 — BGBl. I S. 1696 — Träger der Unfallversicherung für den Luftschatz-Brandschutzdienst im überörtlichen Luftschatzhilfsdienst ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. August 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

G r u n d m a n n

— GV. NW. 1961 S. 290.

96

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden
auf dem Gebiet der Luftfahrt**

Vom 30. Oktober 1961

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zuständig für

1. die Verkehrs zugelassung der Ballone, Segelflugzeuge und deren Startwinden nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Luftverkehrs gesetz (LuftVG),
2. die Genehmigung von Flughäfen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG,
3. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Flughäfen nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 LuftVG,
4. die Genehmigung und Beaufsichtigung von Luftfahrt unternehmen nach § 31 Abs. 1 Nr. 11 und 17 LuftVG.

§ 2

Für die übrigen nach § 31 LuftVG von den Ländern wahrzunehmenden Aufgaben und die Bekanntmachung des Umfanges des Bauschutzbereiches nach § 18 LuftVG ist

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident in Düsseldorf,

in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident in Münster

zuständig.

§ 3

(1) Planfeststellungsbehörden im Sinne des § 10 Abs. 1 LuftVG sind

bei Flughäfen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

bei Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG der nach § 2 zuständige Regierungspräsident.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 2, 4 und 5 LuftVG ist der nach § 2 zuständige Regierungspräsident.

§ 4

Liegt der Flugplatz im Bezirk beider nach den §§ 2 oder 3 zuständigen Regierungspräsidenten, so bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die zuständige Behörde.

§ 5

Enteignungsbehörde für Zwecke der Zivilluftfahrt ist der Regierungspräsident.

§ 6

Der nach § 2 zuständige Regierungspräsident ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen die §§ 58 und 61 LuftVG handelt. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 15. Mai 1956 (GS. NW. S. 857), die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Luftverkehr vom 5. Juni 1956 (GS. NW. S. 857) sowie die Dritte Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Luftverkehrsgesetz vom 6. Januar 1960 (GV. NW. S. 9) außer Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses des Landtages auf Grund des § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),
- b) von der Landesregierung auf Grund der §§ 10 und 28 des Luftverkehrsgesetzes i. d. F. vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9), geändert durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (BGBl. I S. 69) in Verbindung mit § 28 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134),
- c) vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund der §§ 66 Abs. 2, 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 30. Oktober 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Luschner

— GV. NW. 1961 S. 291.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)